
Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Museumsgesellschaft Ettlingen e.V.“. Er hat seinen Sitz in Ettlingen und ist in das Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck der Gesellschaft

Die Gesellschaft dient der Förderung und Erhaltung der Städtischen Sammlungen. Eine weitere Aufgabe sieht sie in der Förderung kultureller Bestrebungen kunstgeschichtlicher und heimatgeschichtlicher Art sowie in der Erhaltung und Förderung künstlerischer Interessen (Aufbau einer kunsthistorischen Bibliothek, Ausstellungen und Veranstaltungen). Sie wird bemüht sein, ihre Anschaffungen auf die Ziele der Städtischen Sammlungen auszurichten, wobei eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung gewährleistet sein sollte.

§ 3 Mitglieder der Gesellschaft

Mitglied der Gesellschaft können natürliche und juristische Personen werden. Über die Aufnahme und den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der freiwillige Austritt aus der Museumsgesellschaft ist zum Ende eines jeden Kalenderjahres möglich. Die Austrittsmitteilung muss schriftlich bis spätestens 30. September des betreffenden Jahres an den Vorstand erfolgen. Zu Ehrenmitgliedern der Gesellschaft können auf Vorschlag des Vorstandes Personen ernannt werden, die sich um die Gesellschaft und ihre Ziele besonders verdient gemacht haben.

§ 4 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 5 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, Schriftführer und Schatzmeister. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind nur der 1. Vorsitzende, 2. Vorsitzende, Schriftführer und Schatzmeister. Je zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass nur der 1. Vorsitzende gemeinsam mit dem 2. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall der 1. Vorsitzende mit dem Schatzmeister oder der 2. Vorsitzende mit dem Schatzmeister den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Vertretungsberechtigt sind nur in Ausnahmefällen bei Verhinderung des 1. und 2. Vorsitzenden der Schatzmeister gemeinsam mit dem Schriftführer. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Weiteres ständiges Vorstandsmitglied ist der Oberbürgermeister der Stadt Ettlingen oder dessen Stellvertreter. Für künstlerisch-wissenschaftliche Fragen ergänzt sich der Vorstand ferner um Beisitzer, die vom Vorstand gewählt werden.

§ 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Beratung des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes
2. Entlastung des Vorstandes
3. Wahl des Vorstandes für 3 Jahre
4. Genehmigung des Haushaltsplanes
5. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge

Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder. Zur Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit aller anwesenden Mitglieder.

Beschlussfassung über Satzungsänderungen: Hierzu bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der Anwesenden, wobei mindestens 25 Mitglieder anwesend sein müssen.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einmal im Jahr und unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen einzuberufen. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand einzureichen.

§ 7 Rechte und Pflichten des Vorstandes

Der Vorstand führt die Geschäfte der Museumsgesellschaft und verwaltet deren Vermögen. Er ist zur Abgabe eines Rechenschaftsberichtes über das abgelaufene Jahr in der Mitgliederversammlung verpflichtet. Er entscheidet über die Aufnahme und den Ausschluss eines Mitgliedes.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder üben ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung aus. Sie sind berechtigt, Anträge an den Vorstand oder an die Mitgliederversammlung zu stellen. Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn eines jeden Jahres zu entrichten.

§ 9 Auflösung der Museumsgesellschaft

Über die Auflösung der Museumsgesellschaft kann nur eine zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung entscheiden, wenn mindestens 25 Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so ist eine neue Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen einzuberufen, die dann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschließen kann. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Im Falle einer Auflösung der Museumsgesellschaft fällt das Vermögen an die Stadt Ettlingen.

§ 10 Haftung

Die Haftung für vertraglich eingegangene Verpflichtungen ist auf das Vermögen der Museumsgesellschaft beschränkt.

§ 11 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall dieser Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und dem gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt Ettlingen zwecks Verwendung für das Museum der Stadt Ettlingen.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

Keine Person darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 30. März 1989 durch die Mitglieder beschlossen.

Eine Satzungsänderung zur Festschreibung der Gemeinnützigkeit wurde am 10. März 1998 in der Mitgliederversammlung beschlossen.